

IV.

Urkund am Kaiserlichen Kammergerichte ertheilten Decreti samt demselben einverleibter pönal = Verordnung, Schreiben und Bericht, cum Litteris Patentibus a regimine assigendis. In Sachen des Stadt = Ammann Stadel, zu Wertheim wider die Fürst = und Gräfflich = Löwenstein = Wertheimische Gesamt = Regierungen, und den renitirenden Theil der Burgerchaft zu Wertheim.

Wir Leopold der Zweyte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien und zu Jerusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatiaen, Slavonien, Galizien und Lobomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol etc.

Bekennen und thun kund, mit diesem Unserm Kaiserlichen Brief bezeugend, daß an Unserm Kaiserlichen Kammergericht, desselben Advocat und Procurator der Ehrsame gelehrte, Unser und des Reichs lieber getreue Johann Gottlob Fürstenau, der Rechtsen Doctor, in außwärts bemerkter Sache, eine unterthänigst = höchstgemüßigte Supplication und Bitte, propter summum in mora periculum,

culum, et imminens damnum irreparabile, pro clementissime decernendo Mandato de administrando celerem et impartialem iustitiam, manutenendo Impetrantem in possessione vel quasi exercitii muneris praefecti civitatis Wertheimienſis, eique annexis ſalariis et utilitatibus cum reſarcitione Damnorum et Expenſarum S. C., una cum Litteris patentibus Caefareis adverſus cives ſeditioſos civitatis Wertheimienſis, ut et Mandato protectorio et auxiliario S. C. cum ordinatione, neſt Beylagen ſub Num. 1. uſque 36. — ſodann einem unterthänigſten Nachtrag — und endlich eine fernere unterthänigſt-nothgedrungene Anzeige und Bitte reſpective den 10ten, 13ten und 17ten laufenden Monats übergeben habe und darauf nachſtehendes Decret ſamt demſelben einverleibter. Pönal. Verordnung, und eventuellen Schreiben und Bericht ertheilet worden ſeyn;

TENOR DECRETI:

Noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern iſt Supplicantens Prinzipal ſich forderſamſt zu Fortſetzung ſeines Amtes wiederum nach Wertheim zurück zu verſügen, angewieſen; der gemeinſchaftlich. Fürſt. und gräflichen Regierungskanzley aber, daß dieſelbe mit augenblicklicher Wieder. Aufhebung der während ſeiner Abweſenheit etwa angeordneten interimſtiſchen Adminiſtration, ihn ſofort unaufhaltlich wiederum in ſeinem obrigkeitlichen Anſehen, und der vollen Ausübung ſeines Amtes kräftigſt,

tigst, und allenfalls mit Anwendung des dasigen Militärs, dessen aber selches nicht hinreichend seyn sollte, mit Requisition benachbarter militärischer Hülfe, manutentiren, keine ohne obrigkeitliche Erlaubniß bey Tag, oder bey nächtlicher Zeit zu haltende Festschütze, oder Zusammenkünfte der Burgerchaft bilden; Supplicantens Principalen über die von Georg Michael Müller, Georg Michael Bauer, dem Hufschmidt Hofmann, und sonst erlittener Mabilde, eine dem Vergehen angemessene Genugthuung, nicht weniger wegen zeithero erlittener Schäden und Kosten, vollkommene Entschädigung alsbald verschaffen und wie solches alles geschehen, binnen acht Tagen a die insinuationis berichten, dem vorgängig aber, und nach vollkommener wieder hergestellter Ruhe und Ordnung, die gegen Supplicantens Principalen von der Burgerchaft etwa bezubringende erhebliche Beschwerden, nach deren zuvor an denselben geschehenen Communication, rechtlicher Ordnung nach, durch eine aus unpartheyischen von keinem Theil recusirten Rärhen bestehende Deputation, auf Kosten des unterliegenden Theils erörtern, *causa instructa* aber *acta ad Exteros impartialis* zum Spruch Rechtsens verschicken solle, bey Vermeidung zehn Mark löthigen Goldes Strafe, hiermit aufgegeben. Widrigensfalls bleibt Supplicanten weiteres Anrufen unbenommen, sondern

bern vorbehalten, und soll sodann puncto Mandati protectorii et auxiliatorii fernere ergehen, was Rechtens. Dann ist der Bürgerschaft zu Wertheim, daß sie dem Stadt-Untermann Stäbel, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit, schuldige Achtung und Gehorsam beweisen, ihn bey Ausübung seines obrigkeitlichen Amts auf keine Weise stören, sich aller eigenmächtigen Zurstgebote und Zusammenkünften enthalten, sondern vielmehr die Erörterung ihrer gegen denselben etwa habenden Beschwerden, im Wege Rechtens geruhig erwarten solle, bey Vermeidung schädlichen Einsehens, und unausbleiblicher Zucht- auch anderer schwerer Leibes-Estrafe hiermit anbefohlen.

Letztlich wird der beklagten gemeinschaftlichen Regierungs-Kanzley gegenwärtiges Decret der Bürgerschaft bekannt zu machen, und solches loco Patentium an den gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen, aufgegeben. In Consilio 17. Januarii 1791.

Eschemnach verordnen Wir, vom Römisch-Kaiserlichen Macht, auch Gericht, und Rechts wegen befehlend, daß Kläger sordersamst, zu Fortsetzung seines Amts, sich wiederum nach Wertheim zurückbegeben, die gemeinschaftlich, Fürstlich, und Gräfliche Regierungs-Kanzley aber, daß diese mit augenblicklicher Wiederaufhebung der während seiner Abwesenheit etwa angeordneten interimistischen Administration, denselben sofort unau-

haltlich wiederum in seinem obrigkeitlichen Ansehen, und der vollen Ausübung seines Amtes kräftigst und allenfalls mit Anwendung des dasigen Militairs, dafern aber solches nicht hinreichend seyn sollte, mit Requisition benachbarter militärischer Hülfe manuteneren, keine ohne Obrigkeitliche Erlaubniß bey Tage, oder bey nächtlicher Zeit zu haltende Zunft, Gebot, oder Zusammenkünfte der Bürgerschaft dulden, Klägern aber über die von Georg Michael Müller, Georg Michael Baur, dem Hufschmidt Hofmann, und sonst erlittene Unbilde, eine dem Vergehen angemessene Genugthuung, nicht weniger wegen zeither erlittenen Schaden und Unkosten, vollkommene Entschädigung alsbald verschaffen, und wie solches alles geschehen, binnen acht Tagen a die insinuationis, berichten, deme vorgängig aber, und nach vollkommen wieder hergestellter Ruhe und Ordnung, die gegen mehrgedachten Kläger von der Bürgerschaft etwa bezubringende erhebliche Beschwerden, nach deren zuvor an diesen geschene Communication, rechtlicher Ordnung nach, durch eine aus unpartheyischen, von keinem Theil recusirten Räten bestehende Deputation, auf Kosten des unterliegenden Theils erörtern, Causa instructa aber acta ad Exteros impartialis zum Spruch Rechtsens, bey Vermeidung zehen Mark löthigen Golds Straf, verschicken solle; widrigenfalls bleibt dem Kläger weiteres Anrufen unbenommen, sondern vorbehalten, und wird alsdann puncto Mandati protectorii et auxiliatorii, ferner ergehen, was Rechtsens.

Dann

Dann soll die Bürgerschaft zu Wertheim bey Vermeidung schärfesten Einsehens und unausbleiblicher Zuchttauß, auch anderer schwerer Leibes - Strafe, den Stadt - Amtmann Städel, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit schuldige Achtung und Gehorsam beweisen, ihn bey Ausübung seines obrigkeitlichen Amtes auf keinerley Weise stöhren, sich aller eigenmächtigen Zunft - Gebott und Zusammenkünften enthalten, sondern vielmehr die Erörterung ihrer gegen denselben etwa habenden Beschwerden, im Wege Rechtsens ruhig abwarten.

Festlichen soll die beklagte gemeinschaftliche Meierung, Kanzley, gegenwärtiges Dekret der Bürgerschaft bekannt machen, und solches loco Patentium an den gewöhnlichen Orten affigiren lassen.

Daran geschiehet unsere ernstliche Meynung.

In Uekund dessen haben Wir gegenwärtigen mit Unserm Kayserlichen Insiegel bekräftigten Schein ausfertigen, und mittheilen lassen.

Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Regler den achtzehnten Tag Monats Januarii nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt, im Siebenzehnhundert Ein und neunzigsten Jahre, Unserer Reiche: des Römischen im Ersten 2c. 2c.

Ad Mandatum Domini Electi

Imperatoris proprium.

(L. S.) Hermann Theodor Moriz Hofcher,
Kayserl. Kammergerichts Kanz-
ley - Verwalter mppria.

Georg Mathias von Sachs,
Kayserl. Kammergerichts
Protonotarius mppria.